

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates
der Ortsgemeinde Büchenbeuren vom 24.07.2020
im evangelischen Gemeindehaus
Hauptstraße 55, 55491 Büchenbeuren

Anwesend:

Guido Scherer, Ortsbürgermeister als Vorsitzender
1. Beigeordneter und Ratsmitglied Rainer Fink
3. Beigeordneter und Ratsmitglied Peter Kaufmann
Christian Eiserloh, Ratsmitglied
Harald Fink, Ratsmitglied
Wolfgang Hasselbach, Ratsmitglied
Frank Hillen, Ratsmitglied
Rolf Legran, Ratsmitglied
Jürgen Schäfer, Ratsmitglied
Frank Schüler, Ratsmitglied
Angela Thomas, Ratsmitglied
Volker Winter, Ratsmitglied
Alexander Zaft, Ratsmitglied

Es fehlte entschuldigt:

2. Beigeordneter und Ratsmitglied Dr. Jürgen Alpers
Ina Bernhard, Ratsmitglied
Linda Geißler-Sülzle, Ratsmitglied
Holger Schoddel, Ratsmitglied

Von der Verwaltung anwesend:

Amtmann Viktor Faber, als Protokollführer

Ferner anwesend:

Beginn: 19:32 Uhr

Ende: 20.20 Uhr

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellte der Vorsitzende die Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Ortsgemeinderates fest. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Änderung der Tagesordnung:

Auf Antrag des Vorsitzenden wurde der Tagesordnungspunkt 6 von der Tagesordnung abgesetzt. Der bisherige TOP 7 wird nun TOP 6 und der bisherige TOP 8 wird nun TOP 7.

(Einstimmiger Beschluss)

TOP 1 – Einwohnerfragestunde

1.1 Stand Ansiedlung Drogeriemarkt

Auf Anfrage eines Einwohners teilt der Vorsitzende mit, dass die Ansiedlung eines Drogeriemarktes in Büchenbeuren nicht dem vorliegenden Einzelhandelskonzept bzw. den Regelungen des LEP IV entspricht. Hierfür ist eine Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen sowie ggf. ein anschließendes Zielabweichungsverfahren erforderlich. Dies wird noch ca. 1 Jahr dauern.

1.2 Sachstand Gestaltung Kreisverkehrsplatz

Der Einwohner erkundigt sich weiter nach dem Sachstand der Gestaltung des Kreisverkehrsplatzes Dietrichshöhe. Der Vorsitzende erklärt, dass die Maßnahme, nachdem die Ausschreibung kein Vertretbares Ergebnis gebracht hat, bis auf weiteres zurückgestellt worden ist.

TOP 2 – Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 19.06.2020

Gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 19.06.2020 werden keine Bedenken erhoben.

- **Ohne Beschlussfassung**

TOP 3 – Annahme von Spenden

3.1 Spende der Stiftung der Kreissparkasse Rhein-Hunsrück zum Umbau Bauwagen Kindergarten

Sachverhalt:

Die Stiftung der Kreissparkasse Rhein-Hunsrück, 55469 Simmern, hat der Ortsgemeinde zur Anschaffung und zum Umbau eines Bauwagens für die Kindergartenwaldgruppe „Waldfüchse“ einen Zuschuss in Aussicht gestellt. Der Zuschuss beträgt 50 % der nachgewiesenen Kosten, maximal jedoch *1.000,00 €.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die Annahme der Geldspende.

Abstimmungsergebnis:

Beschlossen bei 13 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Stimmenthaltungen

3.2 Spende der Stiftung der Kreissparkasse Rhein-Hunsrück zur Einrichtung Jugendraum

Die Stiftung der Kreissparkasse Rhein-Hunsrück, Vor dem Tor 1 in 55469 Simmern, hat der Ortsgemeinde eine Spende in Höhe von *1.000,00 € in Aussicht gestellt. Die Spende ist zweckgebunden zum Neuerwerb von Einrichtungsgegenständen für den örtlichen Jugendraum.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die Annahme der Geldspende.

Abstimmungsergebnis:

Beschlossen bei 13 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Stimmenthaltungen

3.3 Spende von Frau Sigrid Bauer zum Erhalt der Holzfiguren Kulesa**Sachverhalt:**

Frau Sigrid Bauer, wohnhaft Kirchenplatz 7 in 18119 Rostock-Warnemünde, hat der Ortsgemeinde den Betrag von *500,00 € zukommen lassen. Die Spende ist zweckgebunden für den Erhalt der Holzfiguren entlang des „Fritz-Kulesa-Weges“ in der Gemarkung Büchenbeuren.

Frau Bauer ist die Tochter des ostpreußischen Holzschnitzers Fritz Kulesa, der die Figuren geschaffen hat und nach dem der Rundwanderweg benannt wurde.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die Annahme der Geldspende.

Abstimmungsergebnis:

Beschlossen bei 13 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Stimmenthaltungen

3.4 Spende von EDEKA Convenda zum Erwerb von Baumsetzlingen und deren Anpflanzung**Sachverhalt:**

Die EDEKA Convenda, Im Schiffels 5 in 55491 Büchenbeuren, hat der Ortsgemeinde den Betrag von *222,00 € in Aussicht gestellt.

Die Spende ist zweckgebunden für den bereits erfolgten Erwerb von Baumsetzlingen und deren Anpflanzung im Gemeindewald Büchenbeuren.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die Annahme der Geldspende.

Abstimmungsergebnis:

Beschlossen bei 13 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Stimmenthaltungen

3.5 Spende von der Schreinerei Jörg R. Gutenberger, Sohren zum Erwerb von Baumsetzlingen und deren Anpflanzung**Sachverhalt:**

Die Schreinerei Jörg R. Gutenberger, Im Anspann 4 in 55487 Sohren, hat der Ortsgemeinde den Betrag von *285,00 € in Aussicht gestellt.

Die Spende ist zweckgebunden für den bereits erfolgten Erwerb von Baumsetzlingen und deren Anpflanzung im Gemeindewald Büchenbeuren.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die Annahme der Geldspende.

Abstimmungsergebnis:

Beschlossen bei 13 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Stimmenthaltungen

TOP 4 – Ersatzbeschaffung Schlepper – Auftragsvergabe –

Sachverhalt:

Der vorhandene Schlepper (Deutz AgroKid) der Ortsgemeinde Büchenbeuren ist marode. Weitere Reparaturen sind unwirtschaftlich. Die Ortsgemeinde beabsichtigt daher für den gemeindeeigenen Bauhof einen neuen Traktor zu beschaffen. Im Haushaltsplan 2020 der Ortsgemeinde Büchenbeuren sind hierfür 50.000 € brutto eingestellt.

Auf Preisanfrage gingen bei der Ortsgemeinde Büchenbeuren rechtzeitig 3 Angebote für die Ersatzbeschaffung ein. Bei zwei von drei vorliegenden Angeboten liegt der Preis ohne MwSt. unter der laut Schreiben des Wirtschaftsministeriums (MWVLW) vom 17.07.2019 grundsätzlich geltenden Grenze für freihändige Vergabe bis 40.000,- €. Durch die „Vergaberechtliche Erleichterungen zur Konjunkturförderung“ laut Schreiben des MWVLW vom 29.06.2020 liegen alle drei Angebote unter der zeitlich begrenzt bis 31.12.2020 angehobenen Grenze bis 100.000 €. Somit kann eine freihändige Vergabe unter Vorlage von min. 3 Angeboten erfolgen.

Es wurden von der Ortsgemeinde 3 Fahrzeuge verschiedener Hersteller mit vergleichbaren Ausstattungsvarianten bei 3 unterschiedlichen Firmen mit folgenden Ergebnissen angefragt:

Nr.	Bieter und Fahrzeugangebot	Angebotssumme			mehr/weniger in %	
		netto	MWSt 16%	brutto	Ansatz	günst. Angebot
0	Haushaltsansatz	43.478,26 €	6.956,52 €	50.000,00 €	0,00%	
1	Brust Service Center e.K. 56288 Bell mit Deutz-Fahr 3050, 51 PS	31.512,60 €	5.042,02 €	36.554,62 €	-36,78%	0,00%
2	2. Bieter mit John Deere, Kompakttraktor 3046R MY20, 44 PS	35.492,42 €	5.678,79 €	41.171,21 €	-21,44%	112,63%
3	3. Bieter mit New Holland, Boomer 50C HAST, 47 PS zus. mit Frontlader	42.000,00 €	6.720,00 €	48.720,00 €	-2,63%	133,28%

Alle Fahrzeuge entsprechen der geforderten Ausstattung. Die günstigste Bieterin mit einem Traktor der Marke Deutz-Fahr 3050 ist die Fa. Brust Service Center e.K. in 56288 Bell, zum Angebotspreis von 31.512,60 € zzgl. 16 % MwSt. (4.726,89 €) = 36.554,62 € brutto. Das günstigste von der Fa. Brust angebotene Fahrzeug hat gleichzeitig die höchste Motorleistung.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Büchenbeuren beschließt, den Auftrag für die Lieferung eines neuen Traktors an die günstigste Bieterin, die Firma Brust Service Center e.K. in 56288 Bell zum Brutto-Angebotspreis von 36.554,62 € zu vergeben. Das Angebot der günstigsten Bieterin Firma Brust Service Center e.K. in 56288 Bell beinhaltet ein Traktor der Marke Deutz-Fahr 3050.

Abstimmungsergebnis:

Beschlossen bei 13 Ja-Stimmen, 0 Neinstimmen und 0 Stimmenthaltungen

TOP 5 – Richtlinie zur Förderung der Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten in der Ortsgemeinde Büchenbeuren

Zurzeit ist die Versorgung und Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten im Raum Sohren / Büchenbeuren als gut zu bezeichnen. Die Ortsgemeinde Büchenbeuren verfügt derzeit über ein zentrales Ärztezentrum mit 6 Ärzten.

Problematisch könnte hier allerdings sein, dass für den Standort Büchenbeuren demnächst altersbedingte Wechsel in der Ärzteschaft anstehen.

Um auch zukünftig allen Bürgerinnen und Bürgern unabhängig von Alter, Einkommen und sozialer Herkunft eine wohnortnahe und qualitativ hochwertige medizinische Versorgung zu gewährleisten, soll eine Richtlinie zur Förderung der Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten in der Ortsgemeinde Büchenbeuren erlassen werden.

Die Richtlinie hat folgenden Wortlaut:

Richtlinie zur Förderung der Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten in der Ortsgemeinde Büchenbeuren

Präambel

Die Ortsgemeinde Büchenbeuren verfügt derzeit über ein Ärztezentrum mit 6 Ärzten.

Zentrales Ziel der Ortsgemeinde Büchenbeuren ist es, auch zukünftig, allen Bürgerinnen und Bürgern unabhängig von Alter, Einkommen und sozialer Herkunft eine wohnortnahe und qualitativ hochwertige medizinische Versorgung zu gewährleisten.

Die derzeitige Altersstruktur der in der Ortsgemeinde Büchenbeuren niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte zeigt, dass in den kommenden Jahren hinsichtlich der Neubesetzung Handlungsbedarf besteht. Gleichzeitig entscheiden sich immer weniger Ärztinnen und Ärzte für eine Niederlassung im ländlichen Raum. Die Wünsche der nachwachsenden Generation junger Ärztinnen und Ärzten nach einer spezialisierten Ausbildung zum Facharzt, einer ausgewogenen Work-Life-Balance und der Vereinbarkeit des Berufs mit der Familiengründung lassen ebenfalls die Schlüsse zu, dass dies nicht zur Niederlassung im ländlichen Raum führt.

Um jedoch auch in Zukunft eine bedarfsgerechte ärztliche Versorgung in der Ortsgemeinde Büchenbeuren sicherstellen zu können, sollen Ärztinnen und Ärzte finanzielle Hilfen zur Neuansiedlung oder zur Übernahme einer Arztpraxis gewährt werden, um damit die wirtschaftlichen Risiken zu reduzieren.

Die Förderung soll sowohl für Einzelpraxen, Gemeinschaftspraxen, Berufsausübungsgemeinschaften (BAG), Zweigpraxen aber auch für Medizinische Versorgungszentren (MVZ) gelten, sofern sie einen wesentlichen Beitrag zu einer nachhaltigen Versorgung der Ortsgemeinde Büchenbeuren leisten.

§ 1

Zweck der Zuwendung

- (1) Zweck der Förderung ist die Sicherstellung einer ausgewogenen fach- und hausärztlichen Versorgung der Bürgerinnen und Bürger der Ortsgemeinde Büchenbeuren und der umliegenden Ortsgemeinden.

- (2) Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Büchenbeuren als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Förderungen können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden.

§ 2

Fördergebiet

Fördergebiet ist die Ortsgemeinde Büchenbeuren.

§ 3

Zuwendungsempfänger/innen

- (1) Zuwendungsempfänger sind Hausärzte, Kinderärzte und Gynäkologen sowie Fachärzte, die sich nach Inkrafttreten dieser Richtlinie im Gebiet der ambulanten, kassenärztlichen Versorgung im Fördergebiet niederlassen, die Praxis eines ausgeschiedenen oder ausscheidenden Arztes im Fördergebiet übernehmen oder eine Zweigpraxis einrichten wollen.
- (2) Die Förderung von Zahnärzten, Medizinern der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, Apothekern, Heilpraktikern, Ausübenden von Heilhilfsberufen sowie Tiermedizinern ist ausgeschlossen.
- (3) Der Antrag auf Förderung kann bis zu 6 Monate vor einer geplanten Niederlassung, spätestens jedoch 3 Monate nach Zulassung durch die Kassenärztliche Vereinigung gestellt werden.

§ 4

Zuwendungsvoraussetzungen, Zuwendungshöhe

- (1) Die Ortsgemeinde Büchenbeuren gewährt je Übernahme einer Praxis eines ausgeschiedenen oder ausscheidenden Arztes oder je Neuniederlassung oder Einrichtung einer Zweigpraxis eine einmalige finanzielle Förderung in Höhe von maximal 35.000 €.
- (2) Die Auszahlung der Förderung erfolgt in Form einer Einmalzahlung auf das Honorarkonto. Der Förderbetrag ist in der Regel für notwendige Anschaffungs- und Instandsetzungskosten zu verwenden.
- (3) Bei Ärztinnen und Ärzten, die lediglich einen anteiligen Versorgungsauftrag erfüllen, erfolgt eine entsprechende anteilige Förderung.
- (4) Die Bindungsdauer der bewilligten Förderung beträgt 5 Jahre ab Betriebsbeginn bzw. Aufnahme der Tätigkeit des Zuwendungsempfängers.
- (5) Eine zusätzliche Förderung durch Dritte ist zulässig und wird auf die Förderung der Ortsgemeinde Büchenbeuren grundsätzlich nicht angerechnet. Es sei denn der Gesamtförderbetrag beträgt mehr als 75.000 € inkl. des Anteils der Ortsgemeinde Büchenbeuren. In diesem Fall reduziert sich der Förderbetrag der Ortsgemeinde Büchenbeuren entsprechend. Dabei sind die Förderprogramme der Kassenärztlichen Vereinigung (KV), des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie RLP vorrangig zu beantragen. Das gleiche gilt für sonstige öffentliche Förderungen. Eine mögliche Förderung durch die Verbandsgemeinde Kirchberg ist nachrangig zur Förderung der Ortsgemeinde Büchenbeuren.
- (6) Eine Doppelförderung nach dieser Richtlinie innerhalb der Bindungsdauer ist ausgeschlossen.

- (7) Jegliche Änderungen hinsichtlich der im Zuwendungsantrag gemachten Angaben sind der Ortsgemeinde Büchenbeuren unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Die in dem Zuwendungsantrag beurkundeten Angaben sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch. Mit dem Zuwendungsantrag ist eine entsprechende Erklärung abzugeben (Anlage 1).
- (9) Die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfe ist zu beachten. Mit dem Zuwendungsantrag ist eine entsprechende Erklärung abzugeben (Anlage 2).

§ 5

Antragsverfahren

- (1) Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn der Antrag unter Verwendung des Antragsformulars schriftlich gestellt wird. Der Antrag ist bei der Ortsgemeinde Büchenbeuren, Hauptstraße , 55491 Büchenbeuren, unter Beifügung der Zulassung/Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung (KV RLP), sowie die notwendigen Erklärungen nach § 264 Strafgesetzbuch (Anlage 1), der „de-minimis-Beihilfen“ (Anlage 2) und der Erklärung über die Inanspruchnahme von Fördermitteln (Anlage 3), einzureichen.
- (2) Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet im Rahmen dieser Richtlinie der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Büchenbeuren.
- (3) Die Bewilligung der Förderung und weiterer Modalitäten der Bewilligung und Auszahlung erfolgt durch Bewilligungsbescheid an den Antragsteller.
- (4) Treten im Zuge der Bearbeitung von eingereichten Anträgen Sachverhalte auf, die mit den Regelungen dieser Richtlinie nicht geklärt und entschieden werden können, behält sich die Ortsgemeinde Büchenbeuren eine gesonderte Einzelfallentscheidung vor. Gleiches gilt für Anträge neuer Betriebsformen ärztlicher Praxen.

§ 6

Rückzahlung der Zuwendung

Die Förderung ist zurück zu zahlen, wenn die geförderte Tätigkeit nicht aufgenommen oder vor Ablauf der Bindungsdauer beendet wird, es sei denn, die vorzeitige Aufgabe erfolgt aus Gründen, die der Zuwendungsempfänger nicht zu vertreten hat. Die Rückzahlungssumme errechnet sich aus dem Betrag der ausgezahlten Zuwendungen dividiert durch 60 Monate multipliziert mit den Monaten, die noch zum Ende der Bindungsdauer fehlen. In besonderen Härtefällen kann auf eine Rückzahlung ganz oder teilweise verzichtet werden.

§ 7

Schlussbestimmungen

- (1) Die Fördermittel werden unter dem Vorbehalt gewährt, dass im Rahmen der Haushaltsplanung entsprechende Mittel zur Verfügung gestellt werden. Die Förderung kann jederzeit widerrufen werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Auszahlung der Förderung.
- (2) Eine bewilligte Förderung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Maßnahme nicht entsprechend den Anforderungen ausgeführt worden ist oder der Zuschuss aufgrund unvollständiger oder unrichtiger Angaben gewährt wurde. Bei einer Förderungsbewilligung aufgrund unrichtiger Angaben werden die Antragsteller außerdem zur Erstattung anfallender Kosten und Zinsen herangezogen.

§ 8**Inkrafttreten und zeitliche Befristung**

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und ist für die Antragstellung zunächst auf 5 Jahre befristet. Über eine Fortsetzung der Förderung wird nach einer Evaluierung der Richtlinie entschieden.

55491 Büchenbeuren, den
Guido Scherer
(Ortsbürgermeister)

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Büchenbeuren beschließt die vorliegende Richtlinie zur Förderung der Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten in der Ortsgemeinde Büchenbeuren, um auch zukünftig allen Bürgerinnen und Bürgern eine wohnortnahe und qualitativ hochwertige medizinische Versorgung zu gewährleisten.

Abstimmungsergebnis:

Beschlossen bei 12 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 1 Stimmenthaltung

TOP 6 – Antrag auf Befreiung von den Textfestsetzungen im Rahmen eines Bauantrages

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich **des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Bahnhofstraße/Kirchstraße/Friedhof“** und lt. Planurkunde im Ordnungsbereich MD 1 mit der Festsetzung als Art der baulichen Nutzung „Dorfgebiet“.

Der Bebauungsplan regelt ausdrücklich, dass vorhandene Gebäude und Nutzungen trotz anderslautenden Festsetzungen im Bebauungsplan Bestandsschutz genießen. An bestehenden Gebäuden sind geringfügige bauliche Änderungen im Sinne der Landesbauordnung, abweichend von anderslautenden Festsetzungen im Bebauungsplan, bis zu 30% des vorhandenen Gebäudevolumens zulässig.

Das Gebäude selbst genießt Bestandsschutz, die Umnutzung einer Scheune zu Wohnzwecken ist in einem Dorfgebiet bauplanungsrechtlich gemäß § 5 Abs. 1 Baunutzungsverordnung zulässig.

Das Bauvorhaben widerspricht in mehreren Punkten den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Die Zulassung dieser Abweichungen wurde beantragt und hauptsächlich mit der Übernahme der Außenabmessungen des Scheunengebäudes begründet.

1. Befreiung von der höchstzulässigen Zahl der Wohnungen

Nach Ziffer 4 der Textfestsetzungen sind aus besonderen städtebaulichen Gründen im gesamten **Bebauungsplangebiet maximal 3 Wohnungen** je Wohngebäude zulässig.

Die Übernahme der Außenabmessungen der ehemaligen Scheune lässt zwar auch die Schaffung von nur 3 Wohneinheiten zu, jedoch wären dies extrem große Wohneinheiten, für die eine geringe Nachfrage besteht.

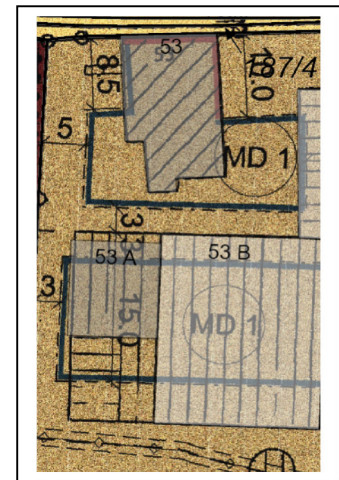
Die vorliegende Planung mit 2 größeren Wohnungen im Erdgeschoss (131qm und 188 qm) und 4 kleinere Wohneinheiten im Obergeschoss (zwischen 61 qm und 81 qm) entspricht dem heutigen Wohnbedarf.

2. Befreiung wegen Nichteinhalten der Baugrenzen

Die Baugrenzen sind aufgrund des im Bebauungsplan festgesetzten Bestandsschutzes unbeachtlich. Die Außenmaße des Gebäudes werden nicht verändert.

3. Befreiung von der Mindest-Traufhöhe von 4,50 m

Die Dachform des Gebäudes verändert sich komplett. Durch die im Obergeschoss geplanten negativen Dacheinbauten (Loggia) erfolgt auf der Südseite des Gebäudes eine Verlängerung des Daches. Die Traufhöhe dieses Daches liegt mit 3,20 m unter der in Ziffer 7 der Textfestsetzungen festgesetzten Mindest-Traufhöhe von 4,50 m,



4. Abweichung wegen Nichteinhaltung der Dachneigung

Für Hauptgebäude ist eine Dachneigung von 35° bis 45° zulässig, wobei die Dachneigungen eines Daches nicht unterschiedlich sein dürfen (Ziffer 2 der Textfestsetzungen).

Das neue Dach soll eine Dachneigung von 25° haben, wobei im verlängerten Dachteil auf der Südseite des Gebäudes die Dachneigung lediglich 20° betragen soll, um die nach der Landesbauordnung erforderliche Geschosshöhe einhalten zu können. Insofern werden beide Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht eingehalten.

Aufgrund der großen Grundfläche der Scheune ist jedoch davon auszugehen, dass bei Einhaltung der Mindestdachneigung von 35 Grad die festgesetzte maximale Firsthöhe von 11,50 m nicht mehr eingehalten werden kann.

Gemäß § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn

- die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und
- Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder

- die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
- die Durchführung des Bebauungsplanes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und
- wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Der Ortsgemeinderat sieht in dem Vorhaben eine sinnvolle Umnutzung eines ehemals landwirtschaftlichen Gebäudes und durch die Schaffung von Wohnraum einen gewünschten Beitrag zur Innenentwicklung. Im Hinblick auf den bestehenden Bedarf an Wohnraum erscheinen die Befreiungen auch aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit gerechtfertigt und sind städtebaulich vertretbar. Die Durchführung des Bebauungsplanes würde zumindest teilweise zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen (vgl. Nichteinhaltung der Firsthöhe).

Beschluss:

- 1. Der Befreiung wegen Überschreitung der maximal zulässigen Höchstgrenze von 3 Wohnungen wird zugestimmt.**

Abstimmungsergebnis:

Beschlossen bei 12 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 1 Stimmenthaltung

- 2. Der Befreiung wegen der Nichteinhaltung der Baugrenzen wird zugestimmt.**

Abstimmungsergebnis:

Beschlossen bei 13 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Stimmenthaltung

- 3. Der Befreiung wegen der Nichteinhaltung der Mindesttraufhöhe von 4,50m wird zugestimmt.**

Abstimmungsergebnis:

Beschlossen bei 13 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Stimmenthaltung

- 4. Der Abweichung wegen der Nichteinhaltung der Mindestdachneigung von 35° und der teilweise unterschiedlichen Dachneigung wird zugestimmt.**

Abstimmungsergebnis:

Beschlossen bei 13 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Stimmenthaltung

TOP 7 – Verschiedenes

7.1 Fortschreibung des Dorferneuerungskonzeptes in Büchenbeuren

Die Ortsgemeinde Büchenbeuren hat ein Dorferneuerungskonzept aus dem Jahr 1987. Nach Auskunft der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) in Trier kann im Rahmen dieses Konzeptes keine Förderung von öffentlichen Maßnahmen mehr

erfolgen, da das Konzept schon sehr alt ist und zudem die Ortsgemeinde in der Zwischenzeit über die Stadtsanierung Förderungen erhalten hat. Die Fortschreibung des Dorferneuerungskonzeptes kann pro Landkreis in sechs Nicht-Schwerpunktgemeinden gefördert werden. Die Höhe der Förderung für die Fortschreibung des Konzeptes als Nicht-Schwerpunktgemeinde beträgt 80 % der förderfähigen Kosten, höchstens 9.000 Euro. Die Förderung der Dorferneuerungskonzepte setzt allerdings die vorherige Durchführung einer Dorfmoderation voraus, die ebenfalls für sechs Gemeinden pro Landkreis förderfähig ist. Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 80 % der förderfähigen Kosten, höchstens 12.000 Euro. Als Grundlage für einen Förderantrag wurden vier Planungsbüros wegen eines Angebotes angefragt. Von zwei Planungsbüros wurde bisher ein Angebot abgegeben. Das günstigste Angebot des Planungsbüros Franzen aus Gau-Odernheim sieht folgende Kosten vor:

Dorfmoderation:	14.994,00 € incl. MwSt.
Fortschreibung des Dorferneuerungskonzeptes:	9.996,00 € incl. MwSt.

Der Ortsgemeinderat hat daraufhin am 05.06.2020 beschlossen, die Förderung der Dorfmoderation und die Fortschreibung des Dorferneuerungskonzeptes als Nicht-Schwerpunktgemeinde zu beantragen. Grundlage für die Förderanträge sind die vorstehenden Ausführungen und Kostenberechnungen des Planungsbüros Franzen vom 29.05.2020. Mit der Stellung des Förderantrages ist noch keine Beauftragung des Planungsbüros erfolgt.

Über den Förderantrag wird voraussichtlich im Frühjahr 2021 entschieden. Erst danach kann die Beauftragung eines Büros erfolgen, da ansonsten die Förderung entfällt. D.h. Auswahl und Beauftragung eines Planungsbüros kann erst im Jahre 2021 erfolgen.

Weiterhin besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf vorzeitigen Beginn zu stellen. Das Risiko hierbei ist, dass bei einem negativen Bescheid, die Gesamtkosten von der Gemeinde zu tragen sind.

Der Gemeinderat sprach sich mehrheitlich für die Stellung eines Antrages auf vorzeitigen Beginn aus.

7.2 Klimaschutzkonzept;

mögliche Maßnahmen für die Ortsgemeinde Büchenbeuren

In der kommenden Sitzung des Ortsgemeinderates am 14.08.2020 werden Herr Patrik Jung, Klimaschutzmanager der Verbandsgemeinde Kirchberg und Herr Bernd Kunz von der Energieagentur RLP eingeladen und mögliche Maßnahmen für die CO₂-Reduktion in der Ortsgemeinde Büchenbeuren aufzuzeigen. Infrage kommen hierzu insbesondere die Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED sowie das Anbringen von Photovoltaikanlagen auf gemeindlichen Dächern, konkret insbesondere auf dem Dach des Kindergartens Büchenbeuren. Damit kann aufgrund der vorhandenen Abnahme Strom für den Eigenverbrauch generiert und der Rest ins Netz eingespeist werden.

7.3 Ratten Problematik in der Ortsgemeinde

Ratsmitglied Wolfgang Hasselbach sprach die bekannte Ratten-Problematik in der Ortsgemeinde an und dass hiergegen was unternommen werden muss. Der Vorsitzende erklärte, dass die Ortsgemeinde hier nichts machen kann, da die Problematik aus der Kanalisation kommt. Zuständig sind die Verbandsgemeindewerke Kirchberg. Er wird diese Angelegenheit an die VG-Werke mit der Bitte um Beseitigung weitergeben.

Guido Scherer
Ortsbürgermeister

Viktor Faber
Protokollführer

Niederschrift

**über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates
der Ortsgemeinde Büchenbeuren vom 24.07.2020
im evangelischen Gemeindehaus
Hauptstraße 55, 55491 Büchenbeuren**

Anwesend:

Guido Scherer, Ortsbürgermeister als Vorsitzender
1. Beigeordneter und Ratsmitglied Rainer Fink
3. Beigeordneter und Ratsmitglied Peter Kaufmann
Christian Eiserloh, Ratsmitglied
Harald Fink, Ratsmitglied
Wolfgang Hasselbach, Ratsmitglied
Frank Hillen, Ratsmitglied
Rolf Legran, Ratsmitglied
Jürgen Schäfer, Ratsmitglied
Frank Schüler, Ratsmitglied
Angela Thomas, Ratsmitglied
Volker Winter, Ratsmitglied
Alexander Zaft, Ratsmitglied

Es fehlte entschuldigt:

2. Beigeordneter und Ratsmitglied Dr. Jürgen Alpers
Ina Bernhard, Ratsmitglied
Linda Geißler-Sülzle, Ratsmitglied
Holger Schoddel, Ratsmitglied

Von der Verwaltung anwesend:

Amtmann Viktor Faber, als Protokollführer

Ferner anwesend:

Beginn: 21.58 Uhr

Ende: 21.59 Uhr

TOP 8 – Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

In nichtöffentlicher Sitzung des Ortsgemeinderates Büchenbeuren am 24.07.2020 wurde der Kauf eines Grundstückes in Büchenbeuren beschlossen.

Guido Scherer
Ortsbürgermeister

Viktor Faber
Protokollführer